

§19

Die Auszeichnungen sind allen Mitarbeitern der Dienststelle bekanntzugeben sowie in die Personalakte einzutragen.

IV.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

§ 20

(1) Die disziplinarische Bestrafung ist ein Mittel zur Erziehung der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane zu einer einwandfreien Staats- und Arbeitsdisziplin.

(2) Mitarbeiter, die schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) gegen ihnen auferlegte Pflichten verstoßen, sind disziplinarisch zu bestrafen.

(3) In jedem Einzelfall ist die Gesamtheit der Umstände, insbesondere die gesellschaftliche Bedeutung der Pflichtverletzung, die Höhe des verursachten Schadens, die Art der Begehung, die bisherigen Leistungen des Betroffenen, der Grad der Erfahrungen, frühere Disziplinarstrafen und der Grad des Verschuldens zu berücksichtigen.

§ 21

(1) Stellt die Pflichtverletzung zugleich eine strafbare Handlung dar, so hat der Disziplinarbefugte sofort Anzeige beim zuständigen Staatsanwalt zu erstatten.

(2) Eine gerichtliche Bestrafung schließt disziplinarische Strafmaßnahmen nicht aus.

(3) Das Disziplinarverfahren kann bis zur gerichtlichen Entscheidung ausgesetzt werden.